

Bestimmung der Hauptwohnung

→ Mitwirkungspflicht gem. § 25 Bundesmeldegesetz (BMG)

| | |
|--|---------------------|
| Familiennamen (ggf. auch abweichender Geburtsname), Vornamen | Geburtsdatum |
| Anschrift in Aalen | |

Da ich meine Wohnung in

| |
|-------------------------------------|
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort |
|-------------------------------------|

als Hauptwohnung beibehalten möchte, erkläre ich zu meiner Anmeldung folgendes:

Ich halte mich zum Zwecke **der/des Erwerbstätigkeit/Ausbildung/Studiums *)** in der Regel an folgenden Tagen **Mo** **Di** **Mi** **Do** **Fr** **Sa** **So** der Woche in Aalen auf.

Die voraussichtliche Aufenthaltsdauer in Aalen beträgt **Wochen/Monate/Jahre *)**.

Die Entfernung zwischen beiden Wohnungen beträgt **km**.

Ich werde voraussichtlich zu oben bezeichneter Hauptwohnung **jedes Wochenende /** **Wochenenden /** ***)** fahren.

Ich verbringe **meine(n) Schul-/Semesterferien/Urlaub *)** von **Wochen** (**Nachweis – z. B. Semesterplan mit Aufstellung der Semesterferien muss vorgelegt werden**)

in vollem Umfang **teilweise =** **Wochen** am Heimatort

Sonstige Abwesenheiten am Schul-, Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsort (z. B. Feiertage, Heimfahrten unter der Woche bzw. Heimfahrten jedes Wochenende bei weiterer Entfernung mit plausibler Begründung)

.....

.....

.....

.....

.....

Die Angaben wurden wahrheitsgemäß eingetragen, die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

| | |
|-------------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers |
|-------------------|--|

***) Nicht zutreffendes bitte streichen**

(Wird von Meldeamt ausgefüllt!)

- NW in Aalen scheint plausibel !
- Nachweise vorlegen lassen !
- Überwiegender Aufenthalt in Aalen eindeutig !

Hinweise zum Anhörungsverfahren zur Bestimmung der Hauptwohnung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Für den Meldepflichtigen ist kein freies Entscheidungsrecht bei der Bestimmung der Hauptwohnung vorgesehen.

Das ausschlaggebende Kriterium für die Bestimmung der Hauptwohnung ist nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) der überwiegende Aufenthalt eines Einwohners. Der überwiegende Aufenthalt wiederum wird von den Meldebehörden anhand einer taggenauen Vergleichsberechnung ermittelt. Dies hat zur Folge, dass Tage, an denen Sie sich nicht ausschließlich an dem einen oder anderen Wohnort aufhalten dem Ort zugerechnet werden, auf den der überwiegende Teil dieser Tage entfällt.

Grundlage für die Berechnung sind **zunächst** die Angaben des Einwohners. Die Meldebehörden haben jedoch zu prüfen, ob die Angaben des Einwohners über den Bezug einer Wohnung und deren Qualifikation als Haupt- bzw. Nebenwohnung zutreffend sind. D.h., sie prüfen zunächst, ob die Angaben des Einwohners plausibel erscheinen, also in sich schlüssig und glaubhaft sind. In diese Prüfung dürfen die Meldebehörden Erfahrungstatsachen über die Benutzungsgewohnheiten bestimmter Personengruppen einbeziehen.

Legt ein Einwohner nachweislich dar, dass und warum er eine Wohnung vorwiegend benutzt, so kann auch von der Meldebehörde diejenige Wohnung als Hauptwohnung anerkannt werden.

§ 21 BMG - Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

§ 25 BMG - Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

§ 54 BMG - Bußgeldvorschriften

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 5 oder § 25 oder § 28 Abs. 4 zuwiderhandelt.